

Bundesamt für Metrologie METAS  
Lindenweg 50  
3003 Bern - Wabern

Bern, 30. Juni 2010

## **Vernehmlassungsantwort Bundesgesetz über das Messwesen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Messwesen, womit das Bundesamt für Metrologie METAS neu statt ein FLAG-Amt (Führung mit Leistungsauftrag) eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit werden soll.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Gemäss Ihrem Begleitschreiben und dem erläuternden ist die Totalrevision des Gesetzes nicht wegen veränderter Aufgaben, neuer Tätigkeitsfelder oder infolge technischer Gründe nötig, sondern allein deshalb, weil die Rechtsform des METAS aufgrund von Vorgaben des Berichts des Bundesrats zur Corporate Governance verändert werden soll. Dies scheint uns eine etwas magerre Begründung für eine Totalrevision eines Gesetzes bzw. zeigt, dass die als Vereinfachung der Verwaltung gemeinte Verwaltungsreorganisation vorab grossen gesetzgeberischen Aufwand auslöst. Wir haben bereits anfangs 2007 in einer Stellungnahme zum Bericht vor unnötiger Gesetzesrevisionshektik gewarnt.

Der Bericht zur Corporate Governance geht ohne kritische Analyse davon aus, dass staatliche öffentliche Dienste in der Regel ineffizient erbracht werden und ist deshalb eine Art Plädoyer für Auslagerungen. Wir sind der Meinung, dass staatliche Unternehmen und auch Ämter tagtäglich beweisen, dass sie in ihren historisch gewachsenen und angepassten Strukturen effizient und auf der Höhe der Zeit arbeiten. Das Metas ist ein sehr gutes Beispiel dafür, wie die Begründung zur Revision zeigt: Der Anlass ist offensichtlich nicht die nötige Veränderung der Aufgaben. Es geht nur um die nicht näher begründete organisatorische Verselbständigung. Etwas viel l'art pour l'art aus unserer Sicht. Der zitierte Bericht des Bundesrats will nur „Ministerialaufgaben“ bzw. die zentrale Bundesverwaltung direkt von Politik steuern lassen. Weitere Kategorien sind im Bericht die „Dienstleistungen mit Monopolcharakter“ oder „Wirtschafts- und Sicherheitsaufsicht“, für die er die öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Revision gehört das METAS nicht zur ersten Kategorie, hingegen ist unklar, ob es zur zweiten oder dritten zu zählen ist. Sie schreiben, das METAS sei ein „untypisches Amt“, weil hoheitliche Aufgaben nicht im Vordergrund stünden und diese in erster Linie Kontrollfunktionen umfassen. Hoheitliche Funktionen, in welchem Ausmass auch immer, sind u. E. nicht geeignet, von der politischen Kontrolle entfernt zu werden. Zudem ist das (wirtschafts-) politische Interesse an einem funktionierenden Messwesen offensichtlich. Und zu 70 % von Steuermitteln abhängig zu sein, ist auch ein deutlicher Hinweis, dass im METAS zentrale Bundesaufgaben erledigt werden.

Wir sind alle froh darüber, dass die hoheitlichen und monopolistischen Dienste im Messwesen keine hohen politischen Wellen werfen. Sollte aber mal etwas schief gehen, wird dennoch die Politik zur Rechenschaft gezogen.

Als einen wichtigen Grund zur Auslagerung führen Sie die internationale Liberalisierung der Messmittel an, die einem zunehmenden Wettbewerb ausgesetzt würden, was ohne selbständiges Handeln zu sinkenden Einnahmen führe. In der Begründung wird aber nicht näher ausgeführt, ob wirklich neue Einnahmen generiert würden und weshalb das Produktangebot als FLAG-Amt nicht ebenso gut ausgebaut werden könnte.

Letztlich dürfte die Verselbständigung nur personalpolitisch motiviert sein. Aber gerade dies ist höchst problematisch: Eine personalrechtliche Sonderstellung für hauptsächlich öffentlich finanzierte und öffentlich-rechtlich legitimierte Kontroll-, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ist nicht angezeigt. Die Erfahrung zeigt, dass dies in der Regel nur zu grösser Lohnspreizung und unnötig neuen Ungleichheiten unter vergleichbaren Personalkategorien führt.

***Wir sind deshalb klar der Meinung, die Verselbständigung sei nicht begründet und lehnen sie grundsätzlich ab. Sie mag durchaus machbar sein, aber wir sehen weder Vorteile für die Leistungsqualität im Interesse der Bürgerinnen und Bürger oder der Wirtschaft noch für die Mehrheit der Angestellten. Im Gegenteil. Der Reorganisationsaufwand dafür ist deshalb zumindest unverhältnismässig.***

Wir nehmen nachstehend dennoch zu einzelnen Bereichen Stellung. Aus gewerkschaftlicher Sicht insbesondere zu den personalrechtlichen Vorschlägen.

### **Bemerkungen zu einzelnen Regelungen oder Artikeln**

Wir können den meisten Bestimmungen des Gesetzesentwurfs, was die Aufgaben und Ziele betrifft, vorbehaltlos zustimmen.

### **2. Kapitel – Masseinheiten etc.**

Wir möchten Sie aber darauf aufmerksam machen, dass dieser grundlegende Teil des Entwurfs mit den Abschnitten „Gesetzliche Masseinheiten“, „Messmittel“, „Mengenangaben“ oder „Festlegung der Zeit“, sehr viele hoheitliche Akte und diverse explizite Kompetenzen des Bundesrats so definiert, dass wir unsere oben umschriebene Grundsatzhaltung vollumfänglich bestätigt sehen. Das METAS erfüllt detailliert festgelegte Bundesaufgaben, wovon viele direkt vom Bundesrat geregelt werden. Für Auslagerung ist da wenig Spielraum.

### **3. Kapitel Eidg. Institut für Metrologie – 1. Abschnitt: Rechtsform und Organisation**

Art. 20 verlangt für das METAS die Rechtsform der öffentlichen-rechtlichen Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Wir haben oben dargelegt, dass wir dies ablehnen und schlagen vor, am heutigen Status des FLAG-Amtes festzuhalten.

#### 2. Abschnitt: Aufgaben und Zusammenarbeit

Art. 21 definiert die Aufgaben des METAS. Wir stimmen ihnen selbstverständlich zu, weisen aber auch hier darauf hin, dass sie angesichts ihres hoheitlichen Charakters, der Rechtsetzungs- und den Vollzugsaufgaben ausgesprochen gegen eine Verselbständigung sprechen.

Art. 22 regelt die Zusammenarbeit und den Beizug Dritter: Wir schlagen hier vor, dass in den Absätzen 2 und 5 Dritte höchstens „beigezogen“ werden sollten, da uns die betreffenden Aufgaben des Art. 21 Abs. 2 Bst. a-d und i-j nur bedingt delegierbar erscheinen. Darin sollten jedenfalls keine zentralen Vollzugsaufgaben enthalten sein.

#### 3. Abschnitt: Organisation und Personal

In diesem Abschnitt handelt es sich um Bestimmungen, die mit der Auslagerung zusammen hängen. Vorbehältlich unserer oben dargelegten Grundsatzhaltung bestreiten wir sie nicht. Eventualiter nehmen wir aber zu folgenden Artikeln Stellung:

Art. 24 Die Entschädigung des Institutsrats gemäss Art. 6b BPG begrüssen wir.

Art. 25 regelt die Aufgaben des Institutsrats u. a. in Abs. 1, Bst. c. der Erlass eines Personalreglements. Dazu beantragen wir, dass dafür „*einvernehmliche Verhandlungen mit den Sozialpartnern*“ vorgesezt werden. – Zwar muss sich das METAS auch verselbständigt gemäss Art. 29 des Entwurfs ans BPG halten. Faire Verhandlungen mit den Personalverbänden müssen aber dafür sorgen, dass der personalrechtliche Spielraum bei Entlohnung, allgemeinen Arbeitsbedingungen und spez. Verträgen mit der Reglementskompetenz nicht missbraucht wird.

Art. 26 Wir sind einverstanden mit der Wahlkompetenz des Bundesrats für den Direktor bzw. der Direktorin. Damit weicht der Entwurf richtigerweise von den Vorgaben des Bericht zur Corporate Governance ab. Die Begründung in Ihren Erläuterungen (Rechtsetzung, internationale Vertretung) könnten noch mit den oben erwähnten grundsätzlichen Bedenken ergänzt werden. Sie werden auch hier erneut bestätigt.

Art. 29 Wir begrüssen die personalrechtliche Unterstellung von Geschäftsleitung und Personal unter das BPG.

Art. 30 Wir begrüssen auch den Anschluss an die Publica.

#### 4. Abschnitt: Finanzen

Hier bestätigt sich die ausgesprochene Abhängigkeit von der Eidg. Finanzverwaltung betreffend Finanzierung, Gebühren (zusätzlich detailliert im 4. Kapitel geregelt) und Tresorerie. Sie ist selbstverständlich, spricht aber gegen die Auslagerung.

## **6. Kapitel: Schlussbestimmung**

Art. 50 regelt den Übergang der Arbeitsverhältnisse. Wir begrüßen zwar die Besitzstand-Regelung während zwei Jahren. Dass explizit der Anspruch auf Weiterführung von Funktion und Arbeitsbereich ausgeschlossen wird, obwohl die Aufgaben des METAS durch die Revision nicht tangiert sind, zeigt die hauptsächlich personalrechtliche Motivation der Auslagerung, wie wir sie bereits oben grundsätzlich festgestellt haben.

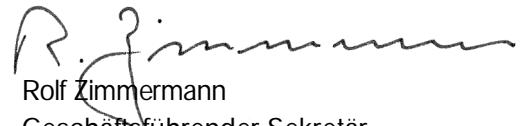
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unsere Einwände und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Rolf Zimmermann  
Geschäftsführender Sekretär